

Neufassung der Satzung des Vereins

PROGEWERBE Wirtschaftsinitiative Zell e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen PROGEWERBE Wirtschaftsinitiative Zell e.V.
Er hat seinen Sitz in 73119 Zell unter Aichelberg.

2. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in 73033 Göppingen,

Eintragsnummer: **VR 1396.**

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handwerk, und Dienstleistungsbetriebe), sowie der freiberuflich Tätigen in Zell unter Aichelberg und der angrenzenden Gemeinden zwecks Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes.

2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

3. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mit den Gemeindeverwaltungen und den überregionalen Körperschaften Kontakt zu halten, um die Anliegen seiner Mitglieder zu kommunalen und regionalen Fragen vortragen und vertreten zu können.
- b) Die Mitglieder über kommunale Fragen aufzuklären.
- c) Die Mitglieder bei gemeinsamen Werbeaktionen zu beraten und zu unterstützen, um die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
- d) Durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- e) Durch Mitwirkung in den überörtlichen Organisationen der Gewerbe- und Handelsvereine zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.
- f) Sich durch Mitwirkung in das kulturelle Leben einzubringen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art
- b) Freiberuflich Schaffende
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes
- d) Juristische Personen

der Gemeinde Zell u.A. und der angrenzenden Gemeinden Bad Boll, Aichelberg, Ohmden, Hattenhofen und Holzmaden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Dieser legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt

Dieser ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September eines Jahres möglich.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei einem Rückstand der Beitragszahlung trotz vorausgegangener dreimaliger Mahnung, bei Verstößen gegen Mitgliedschaftspflichten, sowie bei vereinschädigendem Verhalten. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

d) durch Verlegung des Geschäftssitzes aus dem Tätigkeitsgebiet des Vereins

Ausnahmen kann der Ausschuss auf Antrag beschließen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane im Rahmen der Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

3. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane.
Die Mitglieder sind wählbar in diese Organe.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Kosten des Vereins werden durch die Beiträge gedeckt. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift am Jahresanfang von den Mitgliedern eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

b) Der Ausschuss

c) Die Mitgliederversammlung

2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen der Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

3. Der zweite Vorsitzende ist Stellvertreter des ersten Vorsitzenden. In sämtlichen Fällen der Verhinderung des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende zur Vornahme durchzuführender Handlungen berechtigt, und verpflichtet. (Innenverhältnis)

4. Ein Mitglied des Vorstandes kann während der Dauer der Amtszeit unter folgenden Voraussetzungen von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden:

- a) Bei Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung
- b) Bei rechtskräftiger Verurteilung des Vorstandsmitgliedes wegen einer Straftat.
- c) Bei vereinsschädigendem Verhalten.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, einen auf das Geschäftsjahr bezogenen Rechenschaftsbericht sowie einen Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Innerhalb des Vorstandes trifft die Verantwortung für den Rechenschaftsbericht den ersten Vorsitzenden; die Verantwortung für den Jahresabschluss trägt der Kassierer.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens 3 weiteren gewählten Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Seine Zusammensetzung sollte den verschiedenen Sparten des Gewerbes Rechnung tragen.

2. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen. Mitteilungen werden per Brief, Fax oder Mail an die Mitglieder versandt.

3. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und ist für die Einhaltung sowie Einziehung der Beiträge verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

4. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstand noch Ausschussmitglieder sein.

5. Der Ausschuss berät den Vorstand in allen den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

6. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Berufung von Ersatzmitgliedern in den Ausschuss und den Vorstand, sofern Ausschuss- bzw. Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperioden aus ihren Ämtern ausscheiden.

7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorsitzender des Ausschusses ist der erste Vorsitzende. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende den Vorsitz im Ausschuss.

8. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Damit ist keine Entlastung des ausscheidenden Ausschussmitgliedes verbunden; hierüber ist gesondert in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

9. Ein Mitglied des Ausschusses kann während der Dauer der Amtszeit unter folgenden Voraussetzungen seines Amtes enthoben werden:

- a) Bei Verletzungen von Bestimmungen dieser Satzung.
- b) Bei rechtskräftiger Verurteilung des Ausschussmitgliedes wegen einer Straftat.
- c) Bei vereinschädigendem Verhalten.

10. Der Ausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ferner ist der Ausschuss zuständig für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einzuladen, per Brief, Telefax oder E-Mail. Es gilt das Datum der Absendung.

Darüber hinaus wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Hattenhofen, Zell u.A. öffentlich eingeladen. Diese Einladung erfolgt spätestens im letzten Mitteilungsblatt vor der Versammlung.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

3. Obliegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen.
- d) Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung.
- e) Beschlussfassung zur Auflösung und Liquidation des Vereins.
- f) Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern des Ausschusses.

4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal und dies in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung hat u.a. über den vom Vorstand darzulegenden Rechenschaftsbericht, den Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

5. Der erste Vorsitzende und der Schriftführer einerseits, sowie der zweite Vorsitzende und der Kassierer andererseits werden im Rhythmus von zwei Jahren abwechselnd gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des Vorstands im Amt.

a) Wahlen zur Vereinsgründung

Bei der Gründungswahl werden folgende Turnen festgelegt:

Erster Vorsitzender, Schriftführer und drei Vertreter für den Ausschuss werden für vier Kalenderjahre gewählt.

Zweiter Vorsitzender und Kassierer werden für 2 Kalenderjahre gewählt.

b) Ab dem zweiten Wahlgang beträgt die Amtszeit 4 Kalenderjahre.

Die weiteren Ausschussmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

10. Über die Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung anwesend sind und davon drei Viertel für die Auflösung stimmen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Das Vereinsguthaben wird bei Auflösung dem Kindergarten in Zell u.A. gespendet.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2010 beschlossen.

Klaus Herrmann (Schriftführer)

Wolfgang Schühle (Versammlungsleiter)

Holger Schnizler (1. Vorsitzender)

Oliver Leibold (2. Vorsitzender)